

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Mietgegenstände

### 1. Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen wird hiermit widersprochen, Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Mietauftrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde von *Leopold Eventservice* eine Auftragsbestätigung erhalten hat. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

### 3. Mietzeit

3.1 Es gilt, die auf den angegebenen Mietpreis bezogene Mietzeit, soweit nicht anders angegeben oder vereinbart. Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen des Miet-Equipments am Anlieferungs- oder Verwendungsort. Sie endet mit dem Eintreffen des Equipments beim Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen des Equipments beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis mindestens mit der jeweiligen Tagesmiete nachberechnet.

3.2 Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Mit einer über den vorstehenden Zeitpunkt hinausgehenden Mietdauer muss der Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden sein.

### 4. Mietpreis

4.1 Der Mietpreis gilt ab Lager für die jeweils vereinbarten Mieteinheiten, auch wenn die gemieteten Artikel vorzeitig und/oder unbenutzt zurückgegeben werden. Alle Preise verstehen sich pro Stück und/oder Mieteinheit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten.

4.2 Die angegebenen Mietpreise gelten für die einmalige Benutzung während der vereinbarten Mietzeit. Bei wiederholter Benutzung in der vereinbarten Mietzeit muss der Mieter dieses vorher bekannt geben und es wird ein anderer Mietpreis vereinbart.

4.3 Maßgeblich sind grundsätzlich die Listenpreise des Auftragnehmers am Tage der Lieferung oder Leistung, falls nicht anders vereinbart

4.4 Rechnungsbeträge für Vermietungen sind zahlbar sofort rein netto. Bei Neukunden ist der gesamte Rechnungsbetrag vor Auslieferung zur Zahlung fällig.

### 5. Zusatzleistungen

Auf- und Abbau der Zelte sowie der Transport zum Kunden oder zum Veranstaltungsort sind im Mietpreis nicht enthalten.

### 6. Haftung des Vermieters und des Mieters

6.1 Bei Übernahme beginnt die Haftung des Mieters. Es wird daher empfohlen, das Mietgut für die Dauer der Nutzung einschließlich der Zeiten für Auf- und Abbau zu versichern.

6.2 Der Vermieter trägt die Gefahr der gewöhnlichen Abnutzung der Mietgegenstände. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Vermieter

die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Vermieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

6.3 Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die Zelte während der gesamten Zeit (auch nachts) gegen Sturmschäden und Diebstahl gesichert sind.
- die Zelte sofort nach dem Aufbau mit den beiliegenden Spannseilen und Fußplatten, ggf. zusätzlich mit Heringen gesichert werden.
- die atento Standard-Zelte (30 mm Profilstärke) ab Windstärke 5 nicht mehr einsetzbar sind.
- unter den Zelten nicht gegrillt werden darf.

Im Falle einer Nichtbeachtung und einer daraus resultierenden Beschädigung oder starken Verschmutzung ersetzt der Auftraggeber den Neuwert der Sache. Alle Schäden hat der Mieter zu tragen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat oder nicht. Insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters.

6.4 Entsprechend haftet der Mieter für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder sonstiger Personen, die mit dem Mietgegenstand im Rahmen dessen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung kommen.

6.5 Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen respektive die Dachplanen von eventuellen Wassersäcken zu befreien.

6.6 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Aluminiumteile nicht beklebt oder verschmutzt werden. Das Anbringen jeglichen Materials an Seitenwänden mittels Nadeln, Klebematerial etc. hat ebenfalls zu unterbleiben. Außerdem muss der Mieter Vorsorge treffen, dass weder Seitenwände noch Zelt-dächer bei Catering- oder sonstigen Einsätzen mit fett- und farbhaltigen, oder anderen aggressiven Substanzen verschmutzt werden. Eventuell entstehende Reinigungskosten fallen zu Lasten des Mieters. Lässt sich ein Mietgegenstand nicht reinigen, ersetzt der Mieter den Neuwert der Sache.

## **7. Gebrauch der Mietsache**

7.1 Die vermieteten Zelte sind Eigentum des Vermieters. Bei Überkapazitäten werden Zelte bei Netzwerkpartnern dazu geholt.

7.2 Der Mieter hat die Zelte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen. Das gilt auch für die Transportwege zu den Veranstaltungsorten und zurück. Bei höherem Transportvolumen und entsprechenden Transportfahrzeugen müssen die Zeltgestelle stehend transportiert werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, liegende Zeltgestelle mit schwerem Transportgut zu belasten (es besteht Gefahr, dass Standbeine und Dachprofile durch die Last verbogen werden).

## **8. Übergabe, Rückgabe, Auf- und Abbau der Zelte**

8.1 Die Anlieferung der Mietgegenstände versteht sich jeweils nur bis hinter die erste Tür und zu ebener Erde oder maximal 20 m bis zum Stellplatz. Ausgenommen davon sind vereinbarte Auf- und Abbaudienstleistungen, die gesondert vereinbart und abgerechnet werden.

8.2 Die Zelte dürfen bei Kooperationspartnern nur von geschultem und befähigtem Personal auf- und abgebaut werden. Der Kooperationspartner und dessen Personal achten darauf, dass festgestellte Mängel direkt beim Kunden dokumentiert und dem Vermieter zur Kenntnis gegeben werden.

8.3 Liefert der Kooperationspartner an Selbstholer, wird dem Kunden die spezielle atento Auf- und Abbauleitung ausgehändigt. Der Kunde quittiert den Erhalt und die Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein des Kooperationspartners. Schäden z. B. durch unsachgemäße Handhabung berechnen wir an den Kooperationspartner weiter.

8.4 Bei der Übernahme ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände auf Vollzähligkeit zu überprüfen. Spätere Beanstandungen finden keine Berücksichtigung.

## **9. Leistungsstörungen**

9.1 Nach der Auftragserteilung kann der Mieter seine Bestellung bis zu Beginn der vereinbarten Mietperiode kündigen. Je nach Zeitpunkt der Kündigung ist der Vermieter berechtigt eine Stornogebühr gemäß folgender Staffel zu berechnen:

- bis 30 Tage vor Beginn der Mietperiode 40 %
- bis 20 Tage vor Beginn der Mietperiode 50 %
- bis 10 Tage vor Beginn der Mietperiode 60 %
- bei späterer Kündigung 90 %

9.2 Solche Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Vermieter für den Mieter bearbeitet und/oder beschafft wurden, werden dem Mieter zur freien Verfügung und in Rechnung gestellt.

9.3 Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter ein Recht an der Mietsache geltend macht. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet

## **10. Gerichtsstand**

Ist der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Vermieters ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand: 01. Dezember 2013